

Gemeinde Kalletal
Der Bürgermeister

Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der **Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal für das Haushaltsjahr 2015** hängt in der Zeit vom

26.05.2015 bis 09.06.2015

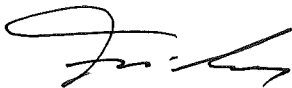
- an der Bekanntmachungstafel im Rathaus (Neubau), Rintelner Straße 3, Kalletal-Hohenhausen und
- im gemeindlichen Bekanntmachungskasten am Rathaus (Altbau), Rintelner Straße 3, Kalletal-Hohenhausen

aus.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 15 Ziffer 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Kalletal hingewiesen.

Die Bekanntmachung wird auch nachrichtlich im Internet veröffentlicht. Um die Bekanntmachung anzusehen, scrollen Sie bitte weiter.

Kalletal, den 19.05.2015



In Vertretung
Hermann Fischer

In das Internet gestellt am: 26.05.2015
Aus dem Internet entfernt am: 10.06.2015

Gemeinde Kalletal

Der Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal für das Haushaltsjahr 2015

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal mit Beschluss vom 26.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	27.097.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.725.900 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	23.716.500 EUR
--	-----------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	25.929.200 EUR
--	-----------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.029.400 EUR
---	----------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.042.500 EUR
---	----------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.013.100 EUR
--	----------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	482.600 EUR
--	--------------------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** im Haushaltsjahr 2015 erforderlich ist, wird auf

3.013.100 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.980.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

und die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.628.800 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(**Grundsteuer A**) auf **235 v. H.**

1.2. für die Grundstücke
(**Grundsteuer B**) auf **421 v. H.**

2. **Gewerbesteuer** **443 v. H.**

Die vorstehende Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze für das Jahr 2015 bereits mit Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Kalletal – Hebesatzsatzung – vom 14.12.2012 festgesetzt worden sind.

§ 7

Nach dem **Haushaltssicherungskonzept** ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich im Sinne des § 83 GO NRW, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes und mindestens 30.000 EUR ausmachen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000 EUR übersteigen. Ausgenommen davon sind Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

§ 9

Rechtsfolge bei Stellen mit einem **kw-Vermerk** bzw. **ku-Vermerk**:

- kw-Vermerk - Die Stelle entfällt beim Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers
- ku-Vermerk - Die Stelle wird nach dem Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umgewandelt

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 01.04.2015 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Allgemeinen Rücklage ist vom Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Verfügung vom 12.05.2015 genehmigt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Verfügung vom 12.05.2015 erteilt worden.

Nach § 80 Abs. 6 GO NRW liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab dem 26.05.2015 im Rathaus der Gemeinde Kalletal in 32689 Kalletal, Rintelner Straße 3, Zimmer 32, öffentlich aus und wird dort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2015 zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist ebenfalls unter www.kalletal.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

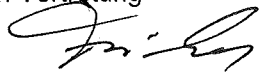
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalletal, den 19.05.2015

Gemeinde Kalletal
Der Bürgermeister
In Vertretung



Hermann Fischer